

Einheitliche

Erlaß der Verordnung über

Rechtsprec

Hochfrequenz-Anlagen sind im Sinne des Immissionsschutzrechts sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das BImSchG gibt der Bundesregierung das Recht, für derartige Anlagen Anforderungen durch Rechtsverordnungen festzulegen. Anforderungen in diesem Sinne können zum Beispiel Grenzwerte für elektromagnetische Felder sein. Erst mit der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung - 26. BImSchV) trat am 1. Januar 1997 eine derartige Rechtsvorschrift in Kraft. Sie konkretisiert das BImSchG und legt Grenzwerte fest; dabei unterscheidet sie im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefahren zwischen hochfrequenten und niederfrequenten Feldern. Außerdem wird der Betreiber einer Hochfrequenzanlage verpflichtet, seine Anlage mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen an bestehenden Anlagen.

Nach dem BImSchG sind die durch Hochfrequenzanlagen hervorgerufene elektromagnetischen Felder grundsätzlich als Immissionen zu bewerten. Bestätigt wurde dies für Niederfrequenzanlagen auch 1996 durch das Bundesverwaltungsgericht. Das Maß dessen, was an Umwelteinwirkungen

auch durch elektromagnetische Felder hinzunehmen ist, wird durch das Gesetz bestimmt. Der durch das Immissionsschutzrecht vermittelte Gesundheitsschutz beginnt allerdings erst dort, wo die Humanmedizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Emissionen machen kann. Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann demnach nur der Schutz vor nachweisbar schädlichen Umwelteinwirkungen verlangt werden. Eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen besteht – anders als bei den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen – nach dem Gesetz nicht.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder ist auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von ortsfesten Anlagen, die hochfrequente oder niederfrequente elektromagnetische Felder erzeugen, beschränkt. Außerdem müssen die Anlagen gewerblichen Zwecken dienen. Sendefunkanlagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fallen nicht unter die Verordnung, weil der Betreiber keine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Die in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgesetzten Immissionsgrenzwerte basieren auf den Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzorganisation (IRPA) beziehungsweise des Komitees für nicht ionisierende Strahlen der internationalen Strahlenschutzvereinigung (INIRC), der internationalen Kommission für den Schutz vor nicht ionisierender

Strahlung (ICNIRP), die die Arbeit von IRPA/INIRC fortsetzt, sowie auf den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission.

Die festgelegten Grenzwerte orientieren sich an der in der Wissenschaft vorherrschenden Erkenntnis, daß durch Hochfrequenzfelder in erster Linie Gewebe erwärmt wird. Für den Schutz der Bevölkerung wurde international ein SAR-Basisgrenzwert (spezifische Absorptionsrate SAR) von 0,08 W/Kg festgelegt, auf dem auch der in Anlage 1 zu Paragraph 2 der 26. BImSchV für Hochfrequenzanlagen festgelegte Grenzwert beruht. Durch die Einhaltung dieses Grenzwertes lassen sich thermische Wirkungen im menschlichen Körper ausschließen.

Mit der Festlegung der Immissionsgrenzwerte hat der Gesetzgeber eine definitive Regelung über die für die Allgemeinheit verbindlichen elektromagnetischen Felder getroffen. Die Gerichte sind an die Grenzwerte in der Verordnung gebunden. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Gesetzgeber bei der Festlegung der Grenzwerte den sich aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ergebenden Maßstab verkannt hätte. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, seine Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Diese Schutzpflicht greift nicht erst dann ein, wenn Leben und Gesundheit konkret gefährdet sind; sie kann aber auch nicht bis in das „wissenschaftliche Unwissen“ bezüglich möglicher Schäden ausgedehnt werden. Das Recht der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auf körperliche Unversehrtheit ist dann gewahrt, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht bestehen.

elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

hung

Gerichtsentscheidungen zu Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder

Obwohl es bisher nur höchstrichterliche Urteile zu den gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder gibt, werden diese Entscheidungen in der Rechtsprechung und der Literatur auch als grundlegend für die Beurteilung der gesundheitlichen Wirkungen von Hochfrequenzanlagen herangezogen. In einem Urteil zu einer 110-KV-Bahnstromleitung hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, daß die Rechte Dritter nach dem derzeitigen Wissensstand gewahrt sind, wenn die Grenzwertempfehlungen der IRPA eingehalten werden. Bei der Einhaltung dieser Grenzwerte sei eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner ausgeschlossen. Auf Hochfrequenzanlagen übertragen, würde dies bedeuten, daß bei Einhaltung der im Anhang der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte, Gesundheitsgefahren durch thermische Wirkungen auf den menschlichen Körper ausgeschlossen sind, weil die Grenzwerte den internationalen Empfehlungen entsprechen.

In einem Beschluß vom 17. Februar 1997 über den Betrieb einer Trafostation neben einem Wohnhaus hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß elektromagnetische Felder die menschliche Gesundheit zwar grundsätzlich beeinträchtigen können. Nach dem bisherigen Wissensstand träten Gesundheitsgefahren allerdings erst bei Einwirkungen auf, die deutlich über den festgelegten Grenzwerten liegen. In einem weiteren Verfahren, in dem es auch

um eine Studie des amerikanischen nationalen Rates für Strahlenschutz (NCRP) ging, hat das Bundesverfassungsgericht die Grenzwerte der 26. BImSchV für niederfrequente Anlagen bestätigt, da sie entsprechend den internationalen Empfehlungen festgesetzt worden seien. Da dies auch für die Grenzwerte für Hochfrequenzanlagen gilt, dürfte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1997 auch auf Hochfrequenzanlagen übertragbar sein.

Neben thermischen Effekten werden in der Wissenschaft auch sogenannte athermische Effekte diskutiert. Den hochfrequenten elektromagnetischen Feldern wird die Beeinflussung des menschlichen EEG, der Melatoninsekretion der Zirbeldrüse sowie eine krebsfördernde Wirkung nachgesagt. Erstbefunde solcher Krankheiten können jedoch nach herrschender Rechtsprechung weder für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG noch zur Begründung einer Verletzung von Grundrechten nach dem Grundgesetz herangezogen werden. Für eine Gefährdung im Sinne des Rechts muß vielmehr eine Sachlage bestehen, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde.

Eine derartige Schadenswahrscheinlichkeit ist bei elektromagnetischen Feldern nicht gegeben. Keiner der bisher in der Wissenschaft beschriebenen Effekte konnte bei vergleichbaren Versuchen wiederholt festgestellt werden. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Osnabrück in einem Urteil vom 26. April 1996 festgestellt, daß athermische Wirkungen derzeit



VERORDNUNG

Das Recht der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auf körperliche Unversehrtheit ist dann gewahrt, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht bestehen.